

## § 1

Der im § 4 Abs. 2 festgelegte Betrag von „1,50 DM“ wird in „1,80 DM“ geändert,

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1\* Juni 1958 in Kraft\*

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

für Gesundheitswesen  
Steidle

Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Fürsorge  
in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen\*

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Der im § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL I S. 243) festgelegte Betrag von „1,50 DM“ wird in „1,80 DM“ geändert\*.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

## Anordnung Nr. 2

über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes,

Vom 28. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das monatliche Taschengeld beträgt 38,— DM\*

## § 2

(1) Das Taschengeld für geistig behinderte Heimbewohner, die nach ärztlichem Gutachten im Rahmen der Beschäftigungstherapie Arbeiten verrichten können, beträgt monatlich 10,— DM.

(2) Verrichten geistig behinderte Heimbewohner entsprechend ihren körperlichen Fähigkeiten eine Arbeit, so ist mindestens soviel Taschengeld zu gewähren, daß Arbeitsbelohnung und Taschengeld zusammen den Betrag des Taschengeldes gemäß § 1 erreichen.

(3) Einem Rentner müssen gemäß § 9 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBL I S. 1279) von dem Erhöhungsbetrag mindestens 10,—\* DM als Zuschlag zum Taschengeld verbleiben,

## § 3

Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag beträgt

in den staatlichen Feierabendheimen 69,—\* DM,  
in den Staatlichen Pflegeheimen 84,— DMj

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes (GBL I S. 246) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle